

SATZUNG

der Antennengemeinschaft "Waldrand" Erdmannsdorf e.V.

mit Sitz in Erdmannsdorf,
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz
unter VR 9059

Auf Grund gesetzlicher Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Notwendigkeit, das bisherige Statut durch die nachfolgende Satzung des Vereins zu ersetzen.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet:
Antennengemeinschaft "Waldrand" Erdmannsdorf e.V.
2. Sitz: Erdmannsdorf
3. Geschäftsjahr: Kalenderjahr

§2 Aufgabe des Vereins

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, für die Bürger und juristischen Personen von Erdmannsdorf in bereits erschlossenen Empfangsbereichen Fernseh- und Hörfunkprogramme in guter Qualität und Quantität per Kabel bereitzustellen. Zu diesem Zweck wird eine Empfangsstation und ein Verteiler- / Verstärkernetz betrieben, gewartet und erneuert.
2. Für bestimmte territoriale Einheiten wird an zu bestimmenden Standorten ein Signal bereitgestellt. Regelungen zu den Signalabnehmern sind im §7 festgelegt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Die vom Verein betriebenen Anlagen können durch Dritte für die Übertragung von Informationssendungen mit territorialem Charakter auf Basis Nutzungsentgelt genutzt werden.
5. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet und berechtigt, alle Handlungen in diesem Sinne vorzunehmen.

§3 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen frei, die sich zu Zielen und Satzung des Vereins verpflichten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die neu eingetretenen Mitglieder haben Pflichtanteile aus finanziellen Anteilen und Arbeitsleistungen zu erbringen, die sich an der allgemeinen wirtschaftlichen Situation zu orientieren haben. Die Pflichtanteile werden im §5 geregelt. Den Mitgliedern steht nach Leistung ihrer Pflichtanteile und Zahlung einer jährlichen Nutzungsvergütung ein Anspruch auf Vereinsleistung zu. Für alle bisher beigetretenen Mitglieder und neu beitretenden Mitglieder zählt als Beitrittstermin der Termin der Beitrittserklärung.
2. Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn die Kündigung bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegt und die Bankverbindung bekannt gegeben wird. Die Mitgliedschaft kann im Laufe des Jahres gekündigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung, wenn ein schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens vorliegt und dem Vorstand einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gibt.
3. Rückforderung der Pflichtanteile
Teile der finanziellen Pflichtanteile werden bei Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Umzug aus dem Empfangsgebiet des Vereins bei einer fristgerechten ordentlichen Kündigung zurückgezahlt, wenn das ausscheidende Mitglied weniger als zehn Jahre dem Verein angehört hat und zwar für jedes noch nicht vollendete Jahr 10 von Hundert. Mitglieder, denen außerordentlich gekündigt wurde, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung. Ebenso keinen Anspruch auf Rückzahlung haben Mitglieder, die ihre Kündigung ohne vorgenannte Gründe einreichen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beizutragen, die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes zu achten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den gemeinschaftlichen Anlagen keine eigenmächtigen Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie den Zugriff Unbefugter zu verhindern. Für unmittelbare Schäden, die durch Unbefugte entstanden sind, haftet der Verursacher im vollen Umfang. Die Schadenshöhe und -summe richtet sich in erster Linie nach den Aufwendungen für die Instandsetzung bzw. Neuerrichtung. In besonders schweren Fällen wird auf §3, Punkt 2, verwiesen.
3. Jedes Mitglied darf die installierten Anschlüsse nur für den eigenen Haushalt nutzen. Eine Abzweigung in andere Haushalte ist nicht zulässig. Nebenanschlüsse sind bei der Antennengemeinschaft schriftlich zu beantragen. Die Installation erfolgt durch eine beauftragte Fachfirma. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
4. Zum Zweck der Erhaltung der Verfügbarkeit der Anlagen werden im Interesse aller Mitglieder in bestimmten Zeitabständen durch Vorstandsmitglieder entsprechende Kontrollen durchgeführt. Zur Erfüllung dieser Aufträge ist den genannten Personen der Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Wohnungen zu gestatten.
5. Mitglieder haben, wie im bisherigen Umfang bereits realisiert, für Kabel- und Verstärkeranlagen im erforderlichen Umfang die Benutzung ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten.
6. Für notwendige Arbeiten zur Erhaltung bzw. Modernisierung der Kabel- und Verstärkeranlagen ist den Beauftragten des Vereins der Zutritt nach vorheriger Absprache oder Anmeldung zu den betreffenden Anlagenteilen zu gestatten.

§5 Pflichtanteile

1. Der Pflichtanteil für eintretende Mitglieder (entspricht einem selbstständigen Haushalt) für einen Hauptanschluss beträgt
 - in bereits verkabelten Bereichen 120,00 € (einhundertzwanzig)
 - in nicht verkabelten Bereichen ist der Mitgliedsbeitrag von 120,00 € plus der Aufwand zur Herstellung des Anschlusses zu bezahlen.Die Arbeiten vom nächstliegenden Verteiler am oder im Haus bis Anschlussdose sind in Eigenleistung ohne Vergütung zu erbringen. Die Materialbereitstellung für Installationsmaterial erfolgt durch den Verein kostenlos, ebenso die Inbetriebsetzungsarbeiten.
Kann ein Mitglied diese Pflichtleistungen nicht erbringen, kann gegen Bezahlung des tatsächlichen Aufwandes die Leistung durch den Verein übernommen werden.
2. Bei mehreren Hauptanschlüssen für juristische Personen, können die Pflichtanteile auf Basis des Erschließungs- und Installationsaufwandes festgelegt werden.
3. Bei Neubaugebieten wird entsprechend des Aufwandes und in Absprache mit dem Investor jeweils festgelegt, ob Pflichtanteile nach Pkt. 1 oder Pkt. 2 oder ob Signalbereitstellung erfolgt.

§6 Nutzungsvergütung

1. Bei der Nutzungsgebühr als Entgelt für die Wartung, Betreibung und Ersatz der gemeinschaftlichen Anlagen handelt es sich nicht um einen Beitrag, sondern um eine Vergütung für die Vereinsleistung. Die jährliche Nutzungsvergütung hat sich an der finanziellen Situation des Vereins zu orientieren. Die Festsetzung der Höhe der jährlichen Nutzungsgebühren ist bis zum 30.09. des Jahres für das Folgejahr erforderlich. Eine Erhöhung oder Verminderung dieser Nutzungsgebühr bedarf 75 von Hundert Stimmen des Vorstandes. Der Betrag wird vom Vorstand gesondert festgelegt.
2. Die Nutzungsvergütung ist jährlich für das laufende Jahr mit Fälligkeitstermin 01.01. des laufenden Jahres und Zahlungsziel bis spätestens 30.04. des Jahres zu zahlen.
3. Mitglieder, die über den Fälligkeitstermin hinaus mit ihren Zahlungen in Verzug sind, werden kostenpflichtig gemahnt.
4. Mitglieder für die aus Gründen ihrer Säumigkeit zur Zahlung der Nutzungsvergütung zeitweise der Anschluss stillgelegt wurde, haben bei Voraussetzungen zur Wiederinbetriebnahme eine Wiederanschlussgebühr zu entrichten, die sich an der Höhe des Aufwandes orientiert.

§7 Signalabnehmer

1. **Pflichtanteile**
Für Signalabnehmer ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung abzuschließen, in der die einmalige Signal - Anschluss und -Bereitstellungsgebühr individuell festgesetzt wird.
2. **Nutzungsvergütung**
Die Nutzungsvergütung wird analog §6, Pkt. 1, 2, und 3 angewandt, soweit es sich beim Signalabnehmer um Hauptanschlüsse von selbständigen Haushalten handelt. Für Signalabnehmer, die für ihre Einzelanschlüsse voll selbst verantwortlich sind, wird die Nutzungsvergütung in der vertraglichen Vereinbarung individuell festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind die ordentlichen Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revision.

§9 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes und zur Wahl des neuen Vorstandes findet alle 4 Jahre statt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen 75 von Hundert der Stimmen, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Veranlassung des Vorstandes sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, für die eine Bekanntmachungsfrist von einer Woche genügt.
6. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 5 Wochen vorher in Schriftform benachrichtigt und eingeladen.
7. Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer festgehalten und vom Protokollführer und den Versammlungsleiter unterschrieben.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Hauptkassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Leiter Technik
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Amtsgeschäfte weiter. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand aus den Empfangsbereichen weitere Mitglieder bzw. Personen kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder bzw. Personen sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Personen der unter 10.1. genannten Personen vertreten, darunter mindestens der Vorsitzende.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung
 - die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen für Wartung, Erhaltung und Weiterentwicklung der Vereisanlagen als gemeinschaftliches Eigentum.
6. Der Vorstand hat das Recht, sich zur Erledigung seiner technischen und kaufmännischen Aufgaben der Hilfe außenstehender Personen und Gesellschaften zu bedienen, die dann im Rahmen eines Auftrages die Obliegenheiten des Vereins bestellen.
 7. Für Rechte, Pflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder gilt das BGB.
 8. Für die Tätigkeit im Vorstand und die Unterhaltungsarbeiten und Modernisierung erhalten Vereinsmitglieder ein Entgelt. Die Abrechnung erfolgt auf geleisteter Stundenbasis. Die Stundensätze werden durch den Vorstand jährlich festgelegt.

§11 Revision

Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Revisionskommission kontrolliert die Ein- und Ausgaben jährlich und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§12 Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben, gelten die Bestimmungen des § 47 des AGB.

Inkrafttreten

Die überarbeitete Satzung vom 14.06.1995 wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2016 beschlossen. Sie ist mit Eintragung im Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz seit 02.12.2016 in Kraft.

Erdmannsdorf, den 02.12.2016

Der Vorstand :

R. Nikolai
H. Frank
H. Haupt
R. Pätzold